

**8. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013
- 8. Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser (8. ÄGS-NW) -
vom 26.11.2025**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136),
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154, 184)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 26.11.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) – Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (7. ÄGS-NW) vom 27.11.2024 wird wie folgt geändert:

In § 3 (Gebührensätze) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

öffentliche Einrichtung	Gemeinde	Benutzungs- gebühr Euro/m² pro Jahr
Einrichtung I	für das Gebiet der Gemeinde Hornstorf	0,51
Einrichtung II	für das Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen	0,86
Einrichtung III	für das Gebiet der Gemeinde Barnekow	0,36
Einrichtung IV	für das Gebiet der Gemeinde Bobitz	0,50
Einrichtung V	für das Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg	0,79
Einrichtung VI	für das Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln	0,42
Einrichtung VII	für das Gebiet der Gemeinde Metelsdorf	0,66
Einrichtung VIII	für das Gebiet der Gemeinde Lübow	1,20
Einrichtung IX	für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel	0,80

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lübow, den 26.11.2025


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 26.11.2025


Glanert
Verbandsvorsteherin

